

TE OGH 2024/7/25 2Nc39/24v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende und die Hofräte MMag. Sloboda, Dr. Thunhart und Dr. Kikinger sowie die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. M*, 2. Y*, 3. C*, 4. M*, 5. I*, 6. D*, alle vertreten durch Giesinger, Ender, Eberle & Partner, Rechtsanwälte in Feldkirch, gegen die beklagte Partei I*, vertreten durch Weh Rechtsanwalt GmbH in Bregenz, wegen (eingeschränkt) Unterlassung und Veröffentlichung, über den „Erneuerungsantrag“ der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 13. Juni 2024, GZ 2 R 200/23p-79, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der „Erneuerungsantrag“ wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Kläger begehren vom Beklagten zuletzt die Unterlassung der Verwendung eines sie zeigenden Lichtbildes und die Urteilsveröffentlichung.

[2] Das Erstgericht gab der Klage statt.

[3] Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteige hinsichtlich eines jeden Klägers nicht 5.000 EUR, die Revision sei jedenfalls unzulässig.

[4] Der gegen diese Entscheidung erhobene, als „Erneuerungsantrag“ bezeichnete Rechtsbehelf des Beklagten ist nicht zulässig.

Rechtliche Beurteilung

[5] Der Zivilprozessordnung ist ein § 363a StPO – dessen „rechtsfortbildende“ Anwendung der Beklagte anstrebt – vergleichbarer Rechtsbehelf fremd. Für das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Zivilprozessrechts (vgl. RS0008866) fehlen ausreichende Anhaltspunkte. [5] Der Zivilprozessordnung ist ein Paragraph 363 a, StPO – dessen „rechtsfortbildende“ Anwendung der Beklagte anstrebt – vergleichbarer Rechtsbehelf fremd. Für das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Zivilprozessrechts vergleiche RS0008866) fehlen ausreichende Anhaltspunkte.

Textnummer

E142115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0020NC00039.24V.0725.000

Im RIS seit

02.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at